

Satzung des autonomen Referates für Sozial, Finanziell, Kulturell benachteiligte Studierende des AStA der Philipps-Universität Marburg

Präambel

Studierende sind aufgrund ihrer sozialen Herkunft, ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie ihres kulturellen Hintergrunds vielfacher Benachteiligung und somit Diskriminierung an der Universität ausgesetzt. Das Referat für sozial, finanziell und kulturell benachteiligte Studierende arbeitet gegen diese Diskriminierung. Das Referat ist stets bestrebt einen intersektionalen Anspruch einzuhalten, dieser umfasst die Mitbestimmung von FLINTA* (Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen, sowie alle Personen, die sich in keinem der Buchstaben wiederfinden, aber dennoch aufgrund ihrer sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität von Marginalisierung betroffen sind) und Personen mit Migrationsgeschichte, wünschenswert BiPoC* (Black, Indigenous, and other People of Color, sowie alle Personen, die sich in keinem der Buchstaben wiederfinden, aber dennoch aufgrund ihrer Identität von Rassismus betroffen sind) in allen Bereichen.

§ 1 Name, Sinn und Aufgabe

- (1) Gegenstand des Referates ist die Interessenvertretung der sozial, finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden an der Philipps-Universität Marburg. Diese Bezeichnung ist gleichbedeutend mit „autonomes Referat für Arbeiter*innenkinder und armutsbetroffene Studierende“ oder „SoFiKuS-Referat“.
 - a) Weiterhin setzt sich das Referat die politische & gesellschaftliche Aufklärung von Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit zum Ziel.
 - b) In Bezug auf seine Statusgruppe nimmt das Referat die Zuständigkeiten der Studierendenschaft wahr.

- (2) Die soziale Benachteiligung ist z.B. auf eine Migrationsgeschichte oder auf eine Sozialisation innerhalb eines nicht-akademisierten Haushaltes zurückzuführen. Diese zeigt sich beispielsweise in fehlenden akademischen Kontakten, die für eine Berufsqualifizierung hilfreich sein können. Der Zugang zur Bildung wird einer von Klassismus betroffenen Person von Grund auf erschwert.
- (3) Die finanzielle Benachteiligung hat ihren Ursprung im ökonomischen Kapital. Falls weniger finanzielle Ressourcen zur Bildung vorhanden sind, bspw. wenn Studierende keinen Anspruch auf Förderung nach BAFöG haben und keine finanzielle Unterstützung von der Familie erhalten können, liegt eine systematische Diskriminierung vor. Von Förderung nach BAFöG abhängige Studierende sind von Reglementierung und Vorgaben des verantwortlichen Amtes stark eingegrenzt, sodass sie ihr Studium nicht nach eigenen Wunschvorstellungen durchführen können.
- (4) Eine kulturelle Benachteiligung im Sinne des Referates liegt vor, wenn Menschen und Menschengruppen wegen ihres durch die Familie und des sozialen Umfelds mitgegebenen Lebensstils und ihrer Verhaltensweisen – auch als Habitus bekannt – der sogenannten „niedrigen“ sozialen Herkunftsgruppe gegenüber anderen Menschen aus „höheren“ sozialen Schichten im Bildungssystem benachteiligt sind, und systematisch benachteiligt werden.
- (5) Die soziale, finanzielle und kulturelle Benachteiligung ist abhängig von allen vorherrschenden Diskriminierungsformen und Machtverhältnissen.
- (6) Die drei Säulen: Soziale, Finanzielle und Kulturelle Benachteiligung können aufeinander wirken, können aber auch unabhängig voneinander betrachtet werden.
- (7) Das SoFiKuS-Referat thematisiert und bekämpft im Besonderen die Bildungsbenachteiligung und Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft. Es setzt sich für eine Standpunkt-Politik der Betroffenen in allen Bildungsbereichen/-sektoren ein und unterstützt weitere Maßnahmen zu deren Selbstorganisation. Es nimmt Einfluss auf den öffentlichen Diskurs.
- (8) Das Referat zielt auf eine parteiunabhängige und breite Unterstützung in der Studierendenschaft und der Gesellschaft ab. Es entwickelt eigenständige Standpunkte und Forderungen, die der Emanzipation von Arbeiter*innenkindern im Bildungssystem dienen. Eine strukturelle Veränderung ist als langfristiges Ziel stets anzustreben.

- (9) Alle Personen, Initiativen, Vereine und sonstige Gruppierungen, mit denen das Referat unter dem Einsatz finanzieller Mittel zusammenarbeitet, müssen als solche im Vorfeld öffentlich bekannt und klar erkennbar benannt sein.
- (10) Veranstaltungen sind zu dokumentieren.
- a) Hierzu ist die von der Stelle für Informations- und Kommunikationstechnologie (kurz luK) des AStA Marburg bereitgestellte Infrastruktur zu nutzen.
 - b) Alternative Dokumentationsmethoden nach §1 (10) a) können, bei begründetem Verdacht, dass das luK nicht im Sinne des SoFiKuS-Referats handelt oder nicht vertraulich mit diesen Daten umgeht, durch eine einfache Mehrheit der gewählten Referent*innen beschlossen werden.
- (11) Veranstaltungen sind generell angemessen zu bewerben; zum Beispiel unter Nutzung von Plakaten, Flyern, den sozialen Medien, der Homepage des Referats oder Kanälen des AStA.

§ 2 Organe des Referates

Das Referat setzt sich aus drei Organen zusammen,

- (1) dem Plenum.
- (2) der Vollversammlung,
- (3) den SoFiKuS-Referent*innen und

§ 3 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist eine beratende und kontrollierende Instanz des Referates. Es berät die Referent*innen bei programmatischen Aufgaben und unterstützt sie bei der Planung und Ausführung der allgemeinen und politischen Arbeit im Referat. Plenumsmitglieder tragen eine Mitverantwortung für die regelmäßigen Plenarsitzungen und tragen gemeinsam mit den Referent*innen dafür Sorge, dass das Plenum regelmäßig tagt.
 - a) Anzustreben ist ein Turnus von einem Treffen pro Monat. Mindestens sollte das Plenum zweimal im Semester stattfinden.
 - b) Das Plenum ist offen für Mitglieder und interessierte Personen und angemessen zu bewerben.
- (2) Plenumsmitglied kann sein, wer nach § 1 (2 – 6) als sozial, finanziell und kulturell benachteiligt gilt und ordentlich in der Universität Marburg immatrikuliert ist. Das Plenum ist generell für neue Mitglieder offen.
- (3) Plenarsitzungen können unter Ausschluss der Referent*innen stattfinden, wenn diese mindestens zwei Wochen früher davon unterrichtet werden und es dazu hinreichende Gründe gibt. Zudem muss dies von einer Dreiviertelmehrheit der Plenumsmitglieder, mindestens aber von fünf Plenumsmitgliedern beschlossen sein. Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und der beschlussfassenden Plenumsmitglieder notwendig. Ein Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zur Plenarsitzung anwesend sind, die nicht Referent*innen sind.
- (4) Das Plenum hat das Recht, einen eigenen Bericht als Tagesordnungspunkt bei Vollversammlungen einzubringen. Hierzu bedarf es einer dokumentierten einfachen Mehrheit in der Plenarsitzung. Die berichtende/n Person/en wird/werden durch das Plenum bestimmt.
- (5) Am Plenum teilnehmen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Plenumsmitglied gem. § 3 (2) ist. Bei Entscheidungen haben alle Plenumsmitglieder Stimmrecht, die zum Plenum anwesend sind, in welchem über Anträge zu dem jeweiligen Sachverhalt abgestimmt wird.
 - a) Die technischen Voraussetzungen für eine solche Anwesenheit und Ausübung des Stimmrechts auf dem Weg der Videotelefonie für Plenumsmitglieder gem. § 3 (2) müssen während des Plenums gegeben sein.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des SoFiKuS-Referates.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Stimmberechtigten beschlossen und sind für alle anderen Organe bindend.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Marburg, die sich selbst als sozial, finanziell und kulturell benachteiligt sehen. Bei Unsicherheit hierüber sollten die Definitionen unter § 1 (2 – 6) herangezogen werden.
- (4) Bei einem Sabotage-Verdacht besteht die Möglichkeit, die Vollversammlung abubrechen und so bald wie möglich zu wiederholen. Ein Sabotage-Verdacht kann zum Beispiel vorliegen, wenn zur Vollversammlung Personen oder Personengruppen erscheinen, die allen anderen Mitgliedern unbekannt sind und sich als Mitglieder ausgeben und/oder für ihr menschenfeindliches Verhalten, näher definiert unter §6 (1), bekannt sind.
- (5) Eine Vollversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin angemessen beworben werden.
- (6) Es findet mindestens eine konstituierende Vollversammlung im Jahr statt. Es können zusätzlich weitere Vollversammlungen stattfinden, die z.B. Teilhabemöglichkeiten für betroffene Studierende darstellen.
- (7) Abstimmungsleiter*in, Wahlhelfer*in, Protokollführer*in und ggf. Redeleitung werden aus der Mitte der Anwesenden durch die Stimmberechtigten gewählt. Die Kandidat*innen für das Amt der SoFiKuS-Referent*innen dürfen nicht Abstimmungsleiter*in, Protokollführer*in oder Wahlhelfer*in sein.
- (8) Die Vollversammlung ist mit einem schriftlichen Verlaufsprotokoll, das die Diskussion wiedergibt, zu begleiten. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Vollversammlung von dem/ der gewählten Protokollant*in den Referent*innen auszuhändigen, durch letztere zu veröffentlichen und gemäß §1 (10) zu archivieren.
 - a) Mitglieder sind auf ihren Antrag in der zu veröffentlichenden Version des Protokolls zu anonymisieren.

- (9) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung kann auf Antrag eines/ einer Stimmberechtigten geprüft werden. Diese ist nicht mehr gegeben, sobald nur noch höchstens die Hälfte der zu Beginn der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 5 Die Referent*innen

- (1) Die SoFiKuS-Referent*innen führen die laufenden Geschäfte des SoFiKuS-Referates.
- (2) Als Vertreter*innen der Statusgruppe wirken die Referent*innen aktiv im hochschulpolitischen Geschehen mit und ergreifen dabei das Wort für studierende Arbeiter*innenkinder sowie alle Studierenden, die von Klassismus betroffen sind.
- (3) Die Referent*innen sind für Aufbau, Verwaltung und Pflege der SoFiKuS-Bibliothek verantwortlich. Verleih, Bestand und Neuanschaffungen sind durch die Referent*innen sorgfältig zu dokumentieren.
- (4) Die Referent*innen haben am Ende ihrer Amtszeit auf der abschließenden Vollversammlung Rechenschaft abzulegen und sind zwischendurch auf Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder auskunftspflichtig.
- (5) Am Ende der Amtszeit ist über die finanzielle und politische Entlastung der Referent*innen abzustimmen.
- (6) Es werden mindestens zwei und maximal fünf Referent*innen gewählt.
- (7) Die Wahl der SoFiKuS-Referent*innen erfolgt in gleicher, direkter und geheimer Abstimmung mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang ist eine relative Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidat*innen kommt es zu einem dritten Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Referent*innen, die politisch und/oder finanziell nicht entlastet wurden, dürfen bis zu einer möglichen, nachträglichen Entlastung in einer folgenden Vollversammlung nicht erneut für das Amt kandidieren.

- (9) Die folgende Quotierung ist in jedem Fall zu erfüllen:
- a) Bei zwei Referent*innen: mindestens 50% FLINTA*-Personen und mindestens 50% Personen mit Migrationsgeschichte, empfohlen wird eine BIPoC* Person.
 - b) Bei drei oder mehr Referent*innen: mindestens 50% FLINTA*-Personen und mindestens 20% BIPoC*-Personen sowie mindestens 20% Personen mit Migrationsgeschichte
 - c) Ist die Quotierung nach einer Wahl nicht gegeben, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung wird die Wahl für jeden Referent*innen-Posten einzeln durchgeführt. Ab der Wahl des zweiten Referent*innen-Postens dürfen nur solche Mitglieder zur Wahl antreten, nach deren Wahl eine Quotierung weiterhin erfüllt wäre.
 - d) Kann auch auf dem unter §4 (9) c) definierten Weg keine satzungsgemäße Zusammensetzung von Referent*innen gewählt werden, bleiben die bisherigen Referent*innen kommissarisch im Amt, bis eine satzungsgerechte Wahl stattfinden kann.

§6 Ausschlussklausel

- (1) Gründe zum Ausschluss vom SoFiKuS-Referat sind:
- a) Schwulen-, Lesben-, Trans*- und Bisexuellenfeindliches Verhalten, sexistisches Verhalten, rassistisches Verhalten, antisemitisches Verhalten, nationalistisches Verhalten, Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
 - b) die Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
 - c) herabwürdigende Äußerungen persönlicher und allgemeiner Natur sowie üble Nachrede,
 - d) Diebstahl von Referatseigentum oder privatem Eigentum in den Räumen oder auf den Veranstaltungen des Referates.
- (2) Zu diesem Zweck ist es den Referent*innen und der Mitgliedervollversammlung möglich, nach §5 (1) begründete Ausschlüsse auszusprechen.
- (3) Ausschlüsse gelten auf Lebenszeit.

- a) Ausschlüsse können von einer Vollversammlung widerrufen werden.
Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.

- (4) Ausschlüsse sind nach §1 (10) zu dokumentieren. Außerdem sind Ausschlüsse gegenüber dem Plenum in mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen darzulegen, sowie der folgenden Vollversammlung einschließlich einer hinreichenden Begründung transparent zu machen.

- (5) Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht der Referent*innen.

- (6) Die hierin festgelegten Regulierungen müssen zwingend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Vollversammlung geändert werden.

- (2) Diese Änderungen dürfen Sinn, Zweck und Aufgabe des SoFiKuS-Referates gemäß der Präambel und des §1 nicht widersprechen.

- (3) Beschlossen und verkündet auf der Vollversammlung am 11.12.2024.